





**Klassifizierung:** keine  
**Aktenzeichen/Referenz:** 10KKA.TFK / ENSI-AN-9779  
**Titel:** Protokoll zur 13. Sitzung des Technischen Forums Kernkraftwerke  
**Datum / Sachbearbeiter:** 2. Juni 2016 / David Suchet (ENSI) / VOB

**Klassifizierung** keine  
**Aktenzeichen** 10KKA.TFK  
**Referenz** ENSI-AN-9779  
**Schlagwörter** Technisches Forum Kernkraftwerke, Flugzeugabsturz, Korrosion

---

## **Protokoll zur 13. Sitzung des Technischen Forums Kernkraftwerke**

### **Traktanden**

1. Begrüssung
2. Traktandenliste
3. Protokoll der 12. Sitzung
4. Verabschiedung der schriftlichen Antworten zu den Fragen 17 (KKB und ENSI), 19 (KKL/KKM/ENSI), 22 (ENSI), 23 (KKB und ENSI), 25 (KKG und ENSI), 27 (KKB)
5. Beantwortung der Frage 26 zum Thema Flugzeugabsturz
6. Varia



**Klassifizierung:** keine  
**Aktenzeichen/Referenz:** 10KKA.TFK / ENSI-AN-9779  
**Titel:** Protokoll zur 13. Sitzung des Technischen Forums Kernkraftwerke  
**Datum / Sachbearbeiter:** 2. Juni 2016 / David Suchet (ENSI) / VOB

## Protokoll

### 1 Begrüssung

Felix Altorfer (ENSI) begrüsst die Teilnehmenden. Die erstmals teilnehmenden Personen – Nils Epprecht (SES), Peter Barmet (Kanton Aargau), Karl Eschbach (Landkreis Waldshut), Thomas Flüeler (Kanton Zürich), Johanna Weng (KKM) – stellen sich vor.

### 2 Traktandenliste

Es gibt keine Anmerkungen zur Traktandenliste.

Martin Richner (Kernkraftwerk Beznau) erklärt, dass die Fragen des Technischen Forums Kernkraftwerke nun wegen der Ressourcenlage nur schriftlich beantwortet werden. Im Kernkraftwerk Beznau binden die vertiefenden Abklärungen zu den Befunden am Reaktordruckbehälter des Blocks 1 Ressourcen, die für das Technische Forum nicht mehr zur Verfügung stehen. Sobald es die Ressourcenlage erlaubt, wird das Kernkraftwerk Beznau wieder Fragen mündlich beantworten. (Nachtrag zur Sitzung: Auch sehr wichtige Sicherheitsfragen, die das KKB betreffen, werden vom KKB weiterhin mündlich beantwortet)<sup>1</sup>.

Antonio Somnavilla (Axpo) wird als Vertreter der Axpo die Rückmeldungen zu schriftlichen Antworten entgegennehmen.

Florian Kasser (Greenpeace) erkundigt sich nach der Haltung des ENSI dazu. Bisher mussten die Antworten zuerst mündlich behandelt werden, bevor die schriftlichen Antworten vorliegen.

Felix Altorfer (ENSI) antwortet, dass das ENSI diesen Entscheid zur Kenntnis nimmt. Die Teilnahme am Forum ist freiwillig.

### 3 Protokoll der 12. Sitzung

Das Protokoll wird verabschiedet und aufgeschaltet.

### 4 Verabschiedung der schriftlichen Antworten zu den Fragen 17 (KKB und ENSI), 19 (KKL/KKM/ENSI), 22 (ENSI), 23 (KKB und ENSI), 25 (KKG und ENSI), 27 (KKB)

#### Schriftliche Antwort 17

Jean-Pierre Jaccard (Mahnwache) erachtet, dass die Antwort des ENSI auf die Frage 17 das Selbstverständnis nicht nur des ENSI, sondern der ganzen Atomindustrie widerspiegelt. Die Anwendung der Atomtechnik wird – mit Bezug auf die Bundesverfassung – als staatliches Handeln verstanden, das im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig umgesetzt werden muss. Dieses Selbstverständnis ist

---

<sup>1</sup> Nachtrag vom 16. Juni 2016



**Klassifizierung:** keine  
**Aktenzeichen/Referenz:** 10KKA.TFK / ENSI-AN-9779  
**Titel:** Protokoll zur 13. Sitzung des Technischen Forums Kernkraftwerke  
**Datum / Sachbearbeiter:** 2. Juni 2016 / David Suchet (ENSI) / VOB

seit je her umstritten: Der Widerstand gegen diese Technik ist so alt wie die Technik selbst. Der Physiker Kenneth Bainbridge äusserte sich nach der erfolgreichen Explosion der ersten Atombombe im Rahmen des Manhattan-Projekts am 16. Juli 1945 mit den Worten: „Now we are all sons of bitches“ (NZZ 25. Mai 2016). Um den Betrieb von Atomkraftwerken dennoch rechtmässig absichern zu können, ist es den Juristen gelungen, jene verräterische Formulierung zu kreieren, die zur täglich zu beobachtenden „verhältnismässigen Willkür“ zwischen dem ENSI und den Betreibern führt. Der Satz lautet (KEG Art. 72): „Das ENSI wacht darüber, dass Bewilligungsinhaber ihre Pflichten einhalten und ordnet die notwendigen und verhältnismässigen Massnahmen an.“ Inhaltlich und wissenschaftlich korrekt müsste der Satz lauten: Das ENSI ordnet die notwendigen und hinreichenden Massnahmen an. Unter den gegenwärtig herrschenden Umständen sei es erstaunlich, dass das ENSI gegenüber dem Betreiber von Beznau überhaupt eine Strafandrohung ausgesprochen hat. Wie herablassend muss sich der Betreiber gegenüber dem ENSI verhalten haben, damit es soweit kam?

Martin Richner (Kernkraftwerk Beznau) erinnert daran, dass die im Kernkraftwerk Beznau getätigten Nachrüstungen im Umfang von mehr als 2 Milliarden die Sicherheit der Anlage sehr stark verbessert haben. Dass bei derart grossen Nachrüstprojekten Prioritäten gesetzt und einzelne Vorhaben von weniger grosser sicherheitstechnischer Bedeutung zurückgestellt werden müssen, ist manchmal unumgänglich und stellt keine Beeinträchtigung der Sicherheit dar.

Johannis Nöggerath (Kernkraftwerk Leibstadt) ist der Ansicht, dass die Aussage zur Nuklearbombe in diesem Zusammenhang nicht nur irrelevant sondern auch diskreditierend und falsch ist. Es geht in diesem Forum um die friedliche Nutzung der Kernenergie.

Die schriftliche Antwort 17 wird verabschiedet und aufgeschaltet.

#### Schriftliche Antwort 19

Die schriftliche Antwort 19 wird verabschiedet und aufgeschaltet.

#### Schriftliche Antwort 22

Jean-Pierre Jaccard (Mahnwache) ist der Ansicht, dass ein aktiver Schutz gegen Terrorangriffe nicht vorhanden ist.

Georges Piller (ENSI) erwähnt die nationale Risikoanalyse des Bundesamts für Bevölkerungsschutz (Katastrophen und Notlagen Schweiz – Technischer Risikobericht). Dabei wurden 33 bevölkerungsschutzrelevante Gefährdungen auf ihre Eintrittswahrscheinlichkeit und auf das mögliche Schadenausmass hin untersucht. Die Gefährdung „Unfall in einem Kernkraftwerk“ gehört nicht zu den zehn ersten Risiken.

Heini Glauser (Mahnwache) erklärt, dass Beznau gegen den Aufprall eines grossen Flugzeugs nicht ausgelegt ist. Er findet wichtig, dass die Öffentlichkeit weiss, welche Flugzeuge für die Berechnungen der Stosslasten bei der Auslegung und bei den Nachrüstungen berücksichtigt wurden.

Georg Schwarz (ENSI) antwortet, dass das ENSI nach 9/11 eine erste Studie zum Thema Flugzeugabsturz erstellt hat. Sie umfasst auch Betrachtungen zu Terror-Angriffen. Dieser Bericht wird derzeit aktualisiert und soll nach Fertigstellung veröffentlicht werden. Der Wunsch von Heini Glauser wird im Hinblick auf eine historische Darstellung zur Kenntnis genommen.

Stefan Füglistler (Kampagnenforum) betont, dass es zugängliche Studien gibt, die die Auswirkungen eines Flugzeugabsturzes in Mühleberg und Beznau beleuchten. Die schriftliche Antwort 22 verweist aber nicht auf diese Studien. Der Schutzfaktor des Gebäudes ist von öffentlichem Interesse sowie die aus den Kernkraftwerken ausgehenden Risiken.



<b>Klassifizierung:</b>	keine
Aktenzeichen/Referenz:	10KKA.TFK / ENSI-AN-9779
Titel:	Protokoll zur 13. Sitzung des Technischen Forums Kernkraftwerke
Datum / Sachbearbeiter:	2. Juni 2016 / David Suchet (ENSI) / VOB

Martin Richner (Kernkraftwerk Beznau) erklärt, dass gewisse Angaben aus Sicherheitsgründen nicht veröffentlicht werden können, da sie sonst in Zusammenhang mit Terrorangriffen genutzt werden könnten.

Jens-Uwe Klügel (Kernkraftwerk Gösgen) erinnert daran, dass die Integrität des Containments nur einen Aspekt der Risikobeurteilung bei einem Flugzeugabsturz darstellt. Die Kernkraftwerke verfügen über weitere Sicherheitsfunktionen, u. a. die Notstandssysteme, die auch bei Absturz eines Grossflugzeugs aufgrund der Auslegung oder der räumlichen Trennung, verfügbar bleiben und mit deren Hilfe eine ausreichende Kernkühlung aufrechterhalten werden kann. Ein Reaktorgebäudeschaden ist nicht mit einem Kernschaden gleichzusetzen. Für weitere Gegenmassnahmen gegen einen vorsätzlichen Absturz gilt die Geheimhaltung.

Thomas Flüeler (Kanton Zürich) ist der Meinung, dass die Teilfrage 2 nicht beantwortet wurde. Es sollte klar hervorgehoben werden, dass gewisse Antworten aufgrund der Geheimhaltung nicht gegeben werden können.

Felix Altorfer (ENSI) betont, dass der Fragesteller seine Fragen beliebig formulieren kann. Die antwortende Organisation kann seine Antwort ebenso frei formulieren. Die Antwort 22 hält fest, dass das ENSI über die aktuellsten Annahmen aufgrund der gesetzlichen Anforderungen und internationalen Verpflichtungen zum Umgang mit sicherungsrelevanter Information keine Auskunft gibt.

Die schriftliche Antwort 22 wird verabschiedet und aufgeschaltet.

#### Schriftliche Antwort 23

Guy Schrobiltgen (Mahnwache) ist der Ansicht, dass die Kommunikation des Zustands des Deckels („intakter Zustand“) in der Präsentation vom 5. Juni 2015 (vgl. Frage 21 Ersatz der Deckel) nicht glaubwürdig ist.

Martin Richner (Kernkraftwerk Beznau) antwortet, dass es zwar kleine Kratzer am Deckel des Reaktor-druckbehälters aufgrund verschiedener Ereignisse gab. Die Leckagen hatten ihre Ursache aber in Lip-pendichtschweissnähten und waren teilweise minimal klein. Hingegen waren keine Probleme am Deckel des Reaktor-druckbehälters wegen Spannungsrisskorrosion aufgetreten, welche die Hauptursache für den Deckelaustausch in andern Ländern darstellte. Die Entscheidung, die Deckel auszutauschen, war konservativ und war ein unternehmerischer Entscheid. Im Kernkraftwerk Beznau wurden die spezifischen Anzeigen nicht beobachtet, die in anderen Anlagen festgestellt worden waren und zum Austausch der Deckel geführt hatten. Deshalb wurde gesagt, dass die Deckel intakt sind.

Herbert Meinecke (Kernkraftwerk Gösgen) fasst die Diskussion zusammen: Die Deckel waren insgesamt nicht 100%ig befundfrei, aber ohne Beanstandungen bezüglich Spannungsrisskorrosion.

Markus Kühni fragt, ob das ENSI die Kosten bei Verhältnismässigkeitsfragen prüft.

Georg Schwarz (ENSI) antwortet, dass staatliche Stellen verhältnismässig zu handeln haben. Für das ENSI steht die nukleare Sicherheit im Vordergrund. Es hat keinen Auftrag, die Kosten zu prüfen.

Johannis Nöggerath (Kernkraftwerk Leibstadt) erklärt, dass die investierten Summen für die kontinuierliche Modernisierung aller KKW in den letzten Jahrzehnten mit der markanten Absenkung des Kernschmelz- und Freisetzung-Risikos korrelieren. Das Kernkraftwerk Beznau ist ein sehr gutes Beispiel dafür.

Die schriftliche Antwort 23 wird verabschiedet und aufgeschaltet.



**Klassifizierung:** keine  
**Aktenzeichen/Referenz:** 10KKA.TFK / ENSI-AN-9779  
**Titel:** Protokoll zur 13. Sitzung des Technischen Forums Kernkraftwerke  
**Datum / Sachbearbeiter:** 2. Juni 2016 / David Suchet (ENSI) / VOB

#### Schriftliche Antwort 25

Die schriftliche Antwort 25 wird verabschiedet und aufgeschaltet.

#### Schriftliche Antwort 27

Guy Schrobiltgen (Mahnwache) versteht nicht, warum die Themen Borsäure und Korrosion in den Axpo-Kommunikationsbroschüren nicht thematisiert werden.

Martin Richner (Kernkraftwerk Beznau) erklärt, da Borsäure im Primärkreislauf vorhanden ist, wurde selbstverständlich der Kreislauf gegen Korrosion ausgelegt.

Die schriftliche Antwort 27 wird verabschiedet und aufgeschaltet.

## **5 Beantwortung der Frage 26 zum Thema Flugzeugabsturz**

Georg Schwarz (ENSI) präsentiert die Antwort des ENSI auf die Frage 26.

Markus Kühni erkundigt sich, inwieweit die Geheimhaltung betreffend Nachrüstungen gilt, wenn die Schutzziele nicht eingehalten werden. Er möchte wissen, ob das ENSI gewisse Nachrüstungen nicht kommunizieren kann, obwohl Schutzziele nicht eingehalten werden.

Georg Schwarz (ENSI) gibt einen kurzen Überblick über die Rechtslage. Falls eine unmittelbare Gefahr besteht, muss ein Werk abgeschaltet werden.

Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, gibt es im Sicherheitsbereich Anforderungen, die zu zwingenden Nachrüstungen führen. Wenn diese nicht umgesetzt werden, muss das Werk ausser Betrieb genommen werden. Diese Nachrüstungen können kommuniziert werden, nachdem die Umsetzung der Nachrüstungen abgeschlossen ist.

Generell gilt, dass der Betreiber die Anlage soweit nachrüsten muss, als dies nach der Erfahrung und dem Stand der Nachrüsttechnik notwendig ist, und darüber hinaus, soweit dies zu einer weiteren Verminderung der Gefährdung beiträgt und angemessen ist. Bevor die Nachrüstung umgesetzt ist, wird auf eine Kommunikation verzichtet, da sonst allfällige Schwachstellen der Anlage publik gemacht werden könnten.

Stefan Füglistner (Kampagnenforum) möchte wissen, wer die Definitionshoheit im Bereich Sicherheit hat und wer den Nachrüstungsbedarf definiert, wenn Nachrüstungen sich aus Eintrittswahrscheinlichkeiten ergeben.

Georg Schwarz (ENSI) antwortet, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit u. a. ein Grund für Nachrüstungen ist. Der Stand der Nachrüsttechnik bildet einen weiteren Grund. Im Bereich Terrorismus können keine Wahrscheinlichkeiten berechnet werden. Deshalb werden im Sicherheitsbereich speziell Auslegungsbedrohungen berücksichtigt. Wenn diese nicht beherrscht werden, muss ein Werk nachgerüstet werden. Das ENSI ist gemäss Art. 70 des Kernenergiegesetzes die Aufsichtsbehörde in Bezug auf nukleare Sicherheit und Sicherung; es ordnet alle in diesem Zusammenhang notwendigen und verhältnismässigen Massnahmen an (Art. 72 KEG).

Heini Glauser (Mahnwache) fragt, ob der Begriff unmittelbare Gefahr klar definiert ist und wann eine solche ausgesprochen werden kann. Wo liegt die Schwelle einer unmittelbaren Gefahr und wer trifft die Entscheidung, diese auszusprechen?

Georg Schwarz (ENSI) erklärt, dass der entsprechende Artikel des Kernenergiegesetzes einer Auffangsregelung für weitere im Gesetz nicht berücksichtigte Sachlagen sei. Eine unmittelbare Gefahr ist



**Klassifizierung:** keine  
**Aktenzeichen/Referenz:** 10KKA.TFK / ENSI-AN-9779  
**Titel:** Protokoll zur 13. Sitzung des Technischen Forums Kernkraftwerke  
**Datum / Sachbearbeiter:** 2. Juni 2016 / David Suchet (ENSI) / VOB

nur qualitativ definiert. Sie herrscht, wenn ein konkreter Anlass zur Befürchtung besteht, dass in naher Zukunft ein Störfall mit möglichen Folgen für Menschen und Umwelt eintreten könnte. Die Entscheidungsträger müssen dies unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls abwägen. Beim ENSI ist die Geschäftsleitung das zuständige Entscheidungsgremium.

Thomas Flüeler (Kanton Zürich) betont, dass der Bundesstab ABCN Gefahrenszenarien berücksichtigt. Bundes- und kantonale Stellen befassen sich mit Sondergefahren.

Bruno Elmiger (Kernkraftwerk Gösgen) ergänzt, dass diejenige Stelle, die die Bedrohung analysiert, an Entscheidungsgremien ihre Schlussfolgerungen weiterleitet. Letztere müssen auf dieser Grundlage die Massnahmen zu spezifischen Risiken treffen. Diese Analyse wird jeweils der Lage angepasst.

Georg Schwarz (ENSI) fügt an, dass es beim ENSI eine Sektion Sicherheit gibt. Sie ist in Kontakt mit dem Bundesnachrichtendienst. Es gibt aktive Schutzmassnahmen in den Kernkraftwerken wie die Wache. Diese können auch erhöht werden.

Guy Schrobiltgen (Mahnwache) erklärt, dass der Terrorismus nicht vorhersehbar ist.

Georg Schwarz (ENSI) antwortet, dass im von der Gesellschaft in den Gesetzen festgelegten Rahmen Vorsorge getroffen wird, um eine Freisetzung radioaktiver Stoffe zu vermeiden.

## 6 Varia

Stefan Husen (Kanton Basel-Stadt) regt an, dass ein Fachvortrag zur Erdbebengefährdung an der nächsten Sitzung organisiert wird, da keine neuen Fragen eingereicht wurden.

Felix Altorfer (ENSI) antwortet, dass das ENSI gerne einen Fachvortrag zum Thema veranstalten kann.

Heini Glauser (Mahnwache) ist der Ansicht, dass zwischen 1999 und 2016 die Branche gezeigt hat, dass sie keinen korrekten Erdbebennachweis erbringen kann.

Georg Schwarz (ENSI) antwortet, dass die Erdbebennachweise nicht 17 Jahre lang gedauert haben. Es gab bereits vor 1999 Erdbebennachweise. Das ENSI hat zu diesem Zeitpunkt gefordert, dass die Erdbebennachweise vom Jahr 1977 erneuert werden. Die best anerkannte Methode zur Bestimmung der Gefährdung stand zur Verfügung. Nach Vorliegen der ersten Studien wurden bereits erste Nachweise erbracht. Diese Pegasos-Studie wurde dann präzisiert. Zwischendurch hat das ENSI nach Fukushima einen neuen Erdbebennachweis angeordnet. Da jetzt die Gefährdung vom ENSI überprüft wurde, müssen neue Nachweise erbracht werden. Es ist ein laufender Prozess.

Jens Klügel (Kernkraftwerk Gösgen) bietet an, die Nachweisführung der Kernkraftwerksbetreiber anlässlich einer Sitzung vorzustellen.

Markus Kühni erinnert, dass die Überprüfung der Gefährdung eine gesetzliche Pflicht ist, weil die Kernkraftwerke keine Befristung ihrer Bewilligung haben. Diese beruht nicht auf Freiwilligkeit.

Die nächste Sitzung findet am Freitag, 23. September 2016 von 13:15 bis 16:45 statt.




# Technisches Forum Kernkraftwerke Frage 26

14. Sitzung, 2. Juni 2016  
Georg Schwarz





## Frage 26




Der Tagesanzeiger berichtet, dass der Schweizer Datenschutzbeauftragte im Zusammenhang mit einem Flugzeugabsturz auf ein Kernkraftwerk von der „Gefahr einer großräumigen radioaktiven Verstrahlung“ spricht, ohne dass dargestellt wird, in welchem Kontext diese Aussage steht.

Ergänzend zu der noch offenen Frage 22 bitten wir um eine Aussage des ENSI, ob eine derartige Gefährdung sicher ausgeschlossen werden kann.



# Die Passage aus den Empfehlung des EDÖB zu einem Einsichtsgesuch zum vorsätzlichen Flugzeugabsturz

 Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

**Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter  
EDÖB**

Bern, 16. September 2015

**Empfehlung  
nach Art. 14 des Öffentlichkeitsgesetzes  
im Schlichtungsverfahren zwischen  
X  
(Antragsteller)  
und  
dem Eidg. Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI**

I. Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte stellt fest:

1. Im Nachgang zu den Terroranschlägen vom 11. September 2001 haben die Betreiber der schweizerischen Kernkraftwerke Studien zum vorsätzlichen Flugzeugabsturz durchgeführt. Das Eidg. Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI erachtete es nun als notwendig, dass die Kernkraftwerkbetreiber eine aktuelle Prüfung durchführen. Zu diesem Zweck hat das ENSI am 17. Mai 2013 an die Adresse der Kernkraftwerkbetreiber der Werke Beznau I und II, Gösgen, Leibstadt und Mühleberg die Verfügung „Analyse zum gezielten Anflug von Flugzeugen auf Kernkraftwerke“ erlassen. Diese Verfügungen sind auf der Internetseite des ENSI veröffentlicht.<sup>1</sup> Das ENSI entschied, dass der jeweilige Bewilligungsinhaber „[...] mittels Simulationsversuchen für GPS-gestützte wie auch für pilotengesteuerte Anflüge unter Berücksichtigung der topografischen und baulichen Gegebenheiten die Anflugrouten für gezielte Anflüge von Grossraumflugzeugen auf das [Werk] zu identifizieren [hat], für die eine hohe Anfluggeschwindigkeit auf das Reaktorgebäude möglich ist. Dabei sind folgende Aspekte zu behandeln:

- Identifizierung relevanter Anflugrouten und damit verbundene Grenzanfluggeschwindigkeiten auf das Reaktorgebäude
- Darlegung der Wahl der für die Simulation verwendeten Flugzeugtypen
- Identifizierung baulicher Hindernisse, welche einen Einfluss auf die Kerosinverteilung und/oder auf die Reaktorgebäudetreffermöglichkeit haben.

Es ist zu prüfen, ob die hierzu bereits vorliegenden Studien zum vorsätzlichen Flugzeugabsturz noch dem Stand der Technik und den heutigen Gegebenheiten entsprechen. Wo notwendig, sind die Studien zum vorsätzlichen Flugzeugabsturz zu aktualisieren und es ist gestützt auf den aktuellen Ergebnissen zu prüfen, ob weitere Massnahmen zur Erhöhung des Schutzes angezeigt sind. Der Bericht über die durchgeführten Untersuchungen und die Folgerungen des [Werkes] ist dem ENSI bis Ende 2014 einzureichen. Dieser Bericht ist als GEHEIM zu klassifizieren“.

Zwei Textstellen der EDÖB-Empfehlung stützen sich auf vom ENSI angeführte Argumente



# 1. Textstelle

Infrastrukturanlagen, insbesondere etwa von Kernkraftwerken, handelt.<sup>11</sup> In einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes hielten die Richter fest, dass bei Kernkraftwerken speziell hinzu komme, dass kriminelle Einwirkungen aufgrund der **Gefahr einer grossräumigen radioaktiven Verstrahlung** weitreichende Beeinträchtigungen für grosse Teile der Bevölkerung in den Gebieten rund um die Anlage und generell ein hohes Schadenspotential zur Folge haben können.<sup>12</sup> Trotz dieser durchaus legitimen Sicherheitsüberlegungen gilt die Ausnahmebestimmung in Art. 7 Abs. 1 Bst. c BGÖ nicht absolut, sondern erfordert eine sorgfältige Einzelfallabwägung, in der zu prüfen ist, ob eine Zugangsgewährung zu einer ernsthaften Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz führen könnte.<sup>13</sup> In

**generelle Begründung, wieso kernkraftwerksbezogene Information zu schützen ist**

Bezug auf BVGer-Urteil im Verfahren um Aufhebung der Befristung der Betriebsbewilligung für das Kernkraftwerk Mühleberg



# BVGer zum Informationsschutz generell

*In einem Verwaltungsverfahren ist die Akteneinsicht zu verweigern, wenn Akten Information enthalten, deren Kenntnisnahme durch Unberechtigte die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährdet.*



# BVGer zum Informationsschutz bei Kernkraftwerken

*Kriminelle Einwirkungen auf Kernkraftwerke können aufgrund der Gefahr einer grossräumigen radioaktiven Verstrahlung weitreichende Beeinträchtigungen für große Teile der Bevölkerung in den Gebieten rund um die Anlage und generell ein hohes Schadenspotenzial zur Folge haben.*



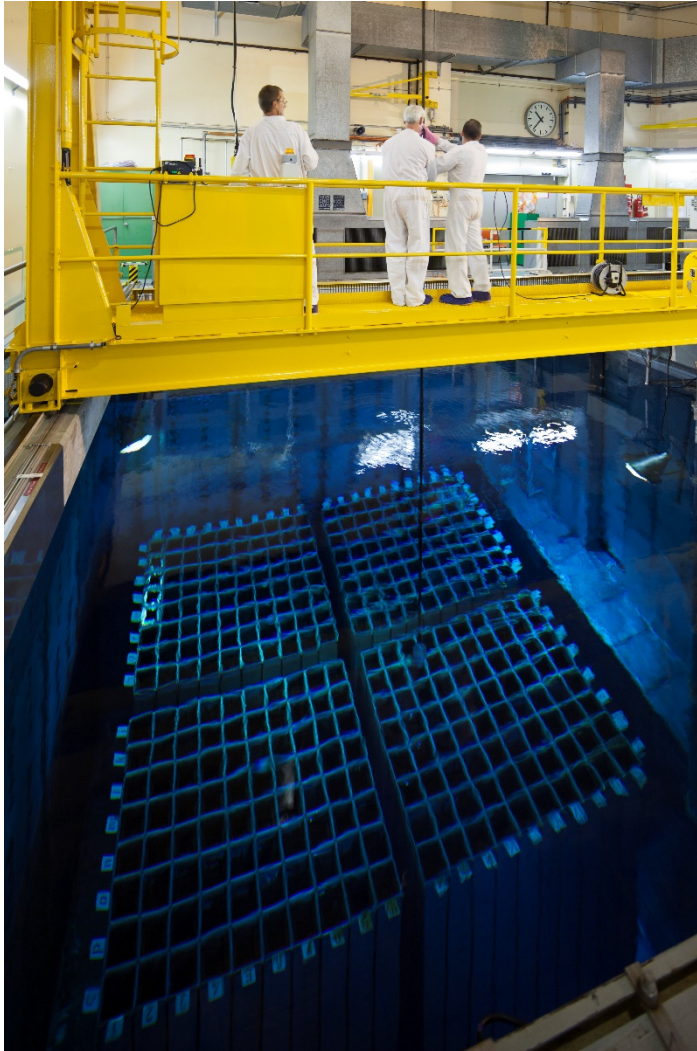
## 2. Textstelle

von Sicherheitsexperten. Der Zugang der Öffentlichkeit zu diesen Dokumenten und das Risiko, dass die veröffentlichten Informationen für terroristische Zwecke eingesetzt werden könnten, hätte auch aufgrund der **Gefahr einer grossräumigen radioaktiver Verstrahlung** weitreichende Beeinträchtigungen eines Grossteils der Bevölkerung zur Folge und birgt somit ein hohes Schadenpotential. Nach Ansicht des Beauftragten ist daher klar, dass die gesamten Berichte der Kernkraftwerkbetreiber integral sicherheitsrelevant sind. Er sieht keinen Grund, in Bezug auf

### Anwendung der Begründung auf die vom Gesuchsteller beantragten Dokumente



# Bedeutung der Argumentation



Gefährdungspotenzial von Kernanlagen abhängig vom Inventar an radioaktiven Stoffen

**KKW: grosses Inventar**  
→ Gefährdungspotenzial

umfassende Sicherheitsvorsorge notwendig zur wirksamen Vermeidung grosser Freisetzungen radioaktiver Stoffe



# Sicherheitsvorsorge

- gestaffelte Sicherheitsebenen
- mehrfache Barrieren
- Redundanz und Diversität von Sicherheitsfunktionen
- hohe Qualität
- robuste Auslegung (Sicherheitszuschläge)
- **Sicherungsmaßnahmen**





Wie bereits im März 2003 kommuniziert, kann eine grosse Freisetzung radioaktiver Stoffe nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden, doch wird im von der Gesellschaft in den Gesetzen festgelegten Rahmen

**Vorsorge** getroffen, um eine **Freisetzung radioaktiver Stoffe zu vermeiden.**

